

EINWOHNERGEMEINDE

WALTERSWIL



Personalverordnung

gültig ab 1. Januar 2026

Gestützt auf Art. 17. des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Walterswil vom 12. Juni 2023 erlässt der Gemeinderat folgende Entschädigungen:

<u>Funktionen</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung</u>
1. Behördenmitglieder		
1.1 <u>Gemeinderat</u>		
1.1.1 Sitzungsgeld und Spesen gem. 4.1, 4.2, 4.3 + 4.4		
1.1.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.9.2		
1.2 <u>Schulkommission</u>		
1.2.1 Präsidentin/Präsident	CHF	300.--
1.2.3 Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1, 4.3 + 4.4		
1.2.4 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.9.2		
1.3 <u>Wegkommission</u>		
1.3.1 Präsidentin/Präsident	CHF	300.--
1.3.2 Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1, 4.3 + 4.4		
1.3.3 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.9.2		
1.4 <u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u>		
1.4.1 Entschädigung der Mitglieder pro Einsatz	CHF	40.00
1.4.2 Einsätze von Verwaltungsmitarbeitenden werden mittels Arbeitszeit entschädigt.		
1.4.2 Für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen wird eine Zwischenverpflegung bereitgestellt.		
1.5 <u>Delegierte</u>		
Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1. + 4.4		
2. Angestellte		
Die Stunden- oder Monatslöhne des privat-rechtlichen Personals definieren den Basislohn ohne Berufserfahrung. Die Lohnentwicklung gestützt auf die Berufserfahrung ist in Absatz 3 definiert.		
2.1 <u>Personal im Monatslohn</u>		
Mit Qualifikation; Monatslohn		CHF 4'668.35
Ohne Qualifikation; Monatslohn		CHF 4'357.15
Arbeiten gemäss Stellenbeschreibung		
2.2 <u>Strassenwegmeister</u>		
Zusätzliche Entschädigung zu Position 2.9.2	CHF	2.00
Heckschaufel	CHF	150.00
Diverse Auslagen	CHF	200.00
2.3 <u>Friedhofgärtnerin/Friedhofgärtner</u>		
Entschädigung nach Position 2.9.2		

2.4	<u>Pflege von Hag unterhalb Friedhof</u> Im Aufgabenbereich des Strassenwegmeisters enthalten		
2.5	<u>Totengräberin/Totengräber</u>		
	Entschädigung Erdbestattungsggrab Erwachsene	CHF	1'261.00
	Entschädigung Erdbestattungsggrab Kinder 3-12 Jahre	CHF	1'261.00
	Entschädigung Erdbestattungsggrab Kinder unter 3 Jahre		750.00
	Entschädigung Urneneinzelgrab	CHF	250.00
	Entschädigung Gemeinschaftsgrab zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer	CHF	200.00
2.6	<u>Pflege Gemeinschaftsgrab</u> Entschädigung nach Position 2.9.2 Materialentschädigung nach effektivem Aufwand		
2.9	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.9.1	Aushilfspersonal im Stundenlohn Zum Stundenansatz werden dazugerechnet: 10,64 % Ferienentschädigung 8,33 % Anteil 13. Monatslohn 3,85 % Feiertagsentschädigung	CHF	22.00
2.9.2	übrige Funktionärinnen/Funktionäre der Gemeinde Zum Stundenansatz werden dazugerechnet: 10,64 % Ferienentschädigung bis 49 jährig 12,07 % Ferienentschädigung bis 59 jährig 14,54 % Ferienentschädigung ab 60 jährig 8,33 % Anteil 13. Monatslohn 3,85 % Feiertagsentschädigung	CHF	26.25
2.9.3	Kehrichtabfuhr	CHF	26.25
2.9.4	Schneeräumung bis 30 Stunden 31 bis 60 Stunden ab 61 Stunden Bereitschaftspauschale des Hauptverantwortlichen	CHF CHF CHF CHF	200.00 170.00 150.00 2'000.00
2.9.5	Schneeräumung: Miete Einachser mit Schneepflug	CHF	25.00
2.9.6	Schneeräumung Trottoir „Mühleweg“ Entschädigung nach Position 2.9.2		
2.9.7	Robidogleerungen vor Kehrichtabfuhr Entschädigung nach Position 2.9.2 Km-Entschädigung		
2.9.8	<u>Blumenkistli Ortseingänge</u> Pauschale für Arbeit	CHF	100.00
2.9.9	<u>Kontrolle Wasserbezugsorte</u> Entschädigung nach Position 2.9.2		
2.10	<u>Leiterin/Leiter wirtschaftliche Landesversorgung</u> Entschädigung nach Position 2.9.2		

- 2.11 Ortsquartiermeisterin/Ortsquartiermeister
Ortsquartiermeister ist der hauptamtliche Abwart.
Die Entschädigung ist in seiner Besoldung inbegriffen.
- 2.12 Schätzer Elementarschäden
Entschädigung nach Position 2.9.2
- 2.13 Kiesstandorte auf Privatgrundstücken
Jährliche Pauschale Entschädigung pro Standort
- | | | |
|--|-----|--------|
| | CHF | 100.00 |
|--|-----|--------|

3. Lohnanpassungsregelung der Absätze 1 und 2

- a) Der Lohnanstieg basierend auf der Berufserfahrung wird analog dem öffentlich-rechtlichen Personal gewährt.
- b) Bei erfolgreichem Abschluss von Berufsprüfungen wie Fach-, Führungs- und Diplomweiterbildungen, in Zusammenhang mit der aktuellen Anstellung, wird eine Gehaltserhöhung von drei Stufen gewährt.
- c) Der Gemeinderat entscheidet über die Gewährung und über allfällig individuelle Erhöhungen anlässlich der Budgetberatung im Herbst.
- 3.1 Angestellten mit über 50 Std. Arbeitszeit pro Jahr werden die Gehaltserhöhungen von einer Stufe jährlich gewährt, sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen.
- 3.2 Der Anstieg erfolgt einheitlich und linear, ausser wenn generell oder im Einzelfall besondere Umstände für eine Abweichung dieses Systems sprechen. Diese Ausnahmen müssen entsprechend begründet werden.
- | | | |
|--|-----|-------|
| 3.3.1 Eine Stufe im Monatslohn beträgt | CHF | 50.00 |
| 3.3.2 Eine Stufe im Stundenlohn beträgt (genau 28.4 Rp.) | CHF | 0.30 |

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 4.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen
- | | | |
|---------------------------------------|-----|--------|
| a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden) | CHF | 160.00 |
| b) Halbtagesitzungen (ab 1,5 Stunden) | CHF | 80.00 |
| c) Abendsitzungen | | |
| - Gemeinderat | CHF | 50.00 |
| - Kommissionen/Präsident | CHF | 50.00 |
| - Kommissionen/Mitglieder | CHF | 40.00 |
| - Delegierte | CHF | 50.00 |
| d) Kurzeinsätze (bis zu 1,5 Stunden) | CHF | 50.00 |
- 4.2 Repräsentationsspesen
Gemeindepräsidentin
- | | | |
|--|-----|----------|
| | CHF | 1'500.00 |
|--|-----|----------|
- 4.3 Pauschalspesen Mitarbeitende
- | | | |
|------------------------|---|--|
| a) GemeindeschreiberIn | CHF 60.00 monatlich | |
| | (davon CHF 40.00 Pauschalspesen, welche Repräsentationsspesen sowie Reisespesen innerhalb der Region Oberaargau beinhalten und CHF 20.00 Natelspesen) | |

- b) BauverwalterIn CHF 40.00 monatlich
(davon CHF 20.00 Pauschalspesen, welche Reisespesen innerhalb der Region Oberaargau beinhalten und CHF 20.00 Natelspesen)
- c) FinanzverwalterIn keine Entschädigung
- d) Sitzungsgeld für Abendsitzungen, analog Behördenmitglieder
Sitzungsgeld für Abendsitzungen; wenn gleichzeitig protokolliert wird, doppeltes Sitzungsgeld
- e) Für andere ausserhalb der Arbeitszeit stattfindenden Sitzungen gilt Pkt. 4.1.

4.4 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer.
Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

4.5 Vergütungen für Maschinen

Wenn für die Erledigung von Arbeiten im Auftrag der Gemeinde Maschinen, Kipper, Ketten etc. eingesetzt werden müssen, werden die **ART-Tarife** angewendet.

4.6 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 4.1 abgeholt werden, die Entschädigung gemäss Ziffer 2.9.2.

Inkrafttreten Diese Personalverordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und setzt die Personalverordnung vom 1. Juni 2025 ausser Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Walterswil an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2025 genehmigt.

GEMEINDERAT WALTERSWIL

Die Präsidentin: Die Sekretärin

Katharina Hasler Tanja von Allmen

Publikation

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Genehmigung dieses Gebührentarifs im Anzeiger Trachselwald Nr. 51 vom 18. Dezember 2025 bekannt gemacht wurde.

Walterswil, 18. Dezember 2025

Die Gemeindeschreiberin